

Steueramnestie in der Schweiz

Wissenswertes für Steuerpflichtige

Die Steueramnestie in der Schweiz, ist für bestimmte Konstellationen, gesetzlich geregelt. Eine Selbstanzeige muss explizit erfolgen. Ein blosses Hinzufügen bei der Steuererklärung reicht nicht.

1. Die straflose Selbstanzeige des Steuerpflichtigen
2. Selbstanzeige der Erben, ein vereinfachtes Nachsteuerverfahren in Erbfällen

In beiden Fällen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen

- Selbstanzeige
- Tatsache der Steuerbehörde bisher unbekannt
- Vorbehaltlose Unterstützung der Steuerbehörde durch den Selbstanzeiger
- Ernsthafte Bemühungen des Selbstanzeigers zur Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer

1. Selbstanzeige des Steuerpflichtigen:

- Grundsätzlich keine Strafverfolgung (d.h. keine Busse). Wenn die Selbstanzeige zum ersten Mal erfolgt
- Bei mehrmaliger Selbstanzeige Busse im Umfang von 1/5 der hinterzogenen Steuer
- Nachsteuer für bis zu 10 Steuerperioden inkl. Verzugszins geschuldet, sofern die Voraussetzungen für das Nachsteuerverfahren erfüllt ist
- Das Recht auf die Rückforderung der Verrechnungssteuer entfällt

2. Selbstanzeige der Erben/Willensvollstrecker/Erbschaftsverwalter in Erbfällen:

- Keine Strafverfolgung der Erben (d.h. keine Busse)
- Vereinfachtes Nachsteuerverfahren in Erbfällen für die 3 Steuerperioden vor dem Todesjahr (gilt nur für Todesfälle nach dem 01.01.2010) des Erblassers inkl. Verzugszins (anstelle 10 Steuerperioden bei der ordentlichen Nachsteuer für Todesfälle vor dem 01.01.2010)
- Das bisher nicht aufgeführte Vermögen muss im Steuerinventar aufgeführt sein (Fristen beachten!)
- Erben treten in die steuerrechtliche Stellung des Erblassers ein
- Die Pflicht der Erben zur Bezahlung der Nachsteuern (inkl. Verzugszinsen) des Erblassers. Unter gewissen Voraussetzungen Anwendung einer vereinfachten Nachbesteuerung.
- Das Recht auf die Rückforderung der Verrechnungssteuer entfällt

Besonders in Erbfällen in denen sehr kurze Fristen einzuhalten sind, die sich auf andere Gesetze stützen, um das Recht des vereinfachten Nachsteuerverfahrens von 3 Steuerperioden (anstelle von 10 Steuerperioden) in Anspruch zu nehmen ist sehr anspruchsvoll.

Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund, sich frühzeitig um einen professionellen Vertreter zu bemühen, der sich auf solche Fälle spezialisiert hat.

Wir stehen Ihnen für eine Vertretung selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Tharo Revisions AG